

Frau MR Mag. Dr. Gertraud Wollansky, MBA  
BMLFUW  
Frau Dr. Beate Sternig  
BMWFV  
Per E-Mail an: [gertraud.wollansky@bmlfuw.gv.at](mailto:gertraud.wollansky@bmlfuw.gv.at)  
Per E-Mail an: [beate.sternig@bmwfv.gv.at](mailto:beate.sternig@bmwfv.gv.at)

Kontakt  
DI Susanne Püls-Schlesinger

DW  
222

Unser Zeichen  
SPS/Ha - 08/2017

Ihr Zeichen

Datum  
30. März 2017

## **Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über das Governance-System der Energieunion**

Sehr geehrte Damen,

Oesterreichs Energie begrüßt grundsätzlich die integrierte Berichterstattung zur Vertiefung und Verknüpfung bestehender Melde- und Informationsverpflichtungen zwischen den Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen und sieht darin einen notwendigen Schritt zur Realisierung der Energieunion. Gleichzeitig muss dabei im Interesse der zumindest mittelbar betroffenen Unternehmen auf die Verhältnismäßigkeit von Informations- und Berichterstattungspflichten hingewiesen werden. Es ist klar, dass die Liberalisierung und die Neugestaltung eines so wichtigen Wirtschaftsbereichs vielfältige Anforderungen an alle Akteure stellen.

Die Gefahr einer überbordenden Administration muss jedoch vermieden werden und ein Vorgehen mit Augenmaß und vernünftigem Blick auf die Erfordernisse der Praxis und der Kosteneffizienz ist diesbezüglich unbedingt erforderlich. Engagierte Mitgliedstaaten, speziell die Spitzenreiter, dürfen nicht bestraft werden. Daher müssen im Governance-Prozess Instrumente geschaffen werden, die zur Zielerreichung beitragen und gleichzeitig die Flexibilität der Mitgliedstaaten fördern.

Der aktuell angestrebte Zeitplan ist als zu ambitioniert anzusehen. Insbesondere die geforderte Prognose und Abstimmung mit Regionen bringen einen erhöhten Zeit- und Abstimmungsaufwand mit sich. Integrierte nationale Energie- und Klimapläne müssen der Kommission bereits bis 01.01.2018 in Entwurfsform vorgelegt werden (Art. 9), wobei die Öffentlichkeit miteinbezogen werden muss (Art. 10). Da es aus heutiger Sicht unklar ist, bis wann die entsprechenden Rechtsvorschriften auf EU-Ebene in Kraft treten werden und dementsprechend die nationalen Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein werden können, sehen wir den Zeitplan als zu ambitioniert an.

Viele der Rechtsakte des CEP befinden sich erst am Beginn der Verhandlungen, wodurch sich noch viele Änderungen ergeben werden, welche entscheidende Auswirkungen auf den Governance-Prozess haben können. Daher muss sichergestellt werden, dass hier Konsens herrscht.

Weiters sehen wir auch die Möglichkeiten für weitreichende Delegationen von Kompetenzen an die Europäische Kommission durchaus kritisch. Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sollten auf jeden Fall gewahrt bleiben.

### **Anmerkungen im Detail:**

#### **Zu Art. 4 Erläuterung nationale Ziele, Vorgaben und Beiträge für jede der fünf Dimensionen der Energieunion**

*(b) Energieeffizienz:* Oesterreichs Energie sieht es kritisch, dass in Art 4 (1) 2. Absatz ein absoluter Wert für den Primär- „und“ Endenergieverbrauch festzulegen ist. In der derzeit geltenden Energieeffizienz-Richtlinie ist ein Wert für den Primär-„und/oder“ Endenergieverbrauch vorgesehen.

#### **Zu Art. 13 Aktualisierung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne**

**Absatz 3:** Mitgliedstaaten können die in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen festgehaltenen Ziele, Vorgaben und Beiträge nur nach oben revidieren. Eine Kurskorrektur für Mitgliedstaaten muss weiterhin möglich sein. Außerdem könnte diese Einschränkung dazu führen, dass Mitgliedstaaten ihre Ambitionen bei der Erstellung der INECPs möglichst niedrig halten.

#### **Zu Art. 14 Langfristige Strategie zur Emissionsminderung**

Der Horizont für die langfristigen Ziele der Mitgliedstaaten sollte das Jahr 2050 sein und nicht 50-jährige Pläne, wie sie auch in Art. 22 (c) vorgesehen sind.

#### **Zu Art. 21 Absatz 1(a) 4 und Anhang 1; 2.4.4 – Energiearmut**

Oesterreichs Energie sieht die Berichterstattung zur Energiearmut und zur Festlegung nationaler Ziele kritisch. Oesterreichs Energie befürwortet die Unterstützung sozial schwacher Haushalte bei der Versorgung mit Energie und den Ausgleich sozialer Härten, doch hat diese Aufgabe primär über die nationalen Sozialsysteme zu erfolgen.

#### **Zu Art. 21 Absatz 1(a) 5 – Sicherstellung der Angemessenheit des Elektrizitätssystems**

Hier wird unserer Meinung nach nicht deutlich genug, was sich die Kommission darunter konkret vorstellt und wie dies durchgeführt werden soll.

#### **Zu Art. 25 Absatz 1(c) – Fortschrittsbewertung – Luftfahrtsektor**

Hier stellt sich die Frage, ob die Bewertung der Gesamtauswirkungen des Luftfahrtsektors auf das Weltklima in dieser Richtlinie tatsächlich richtig angesiedelt ist.

## **Zu Art. 27 Vorgehen bei unzureichendem Ambitionsniveau der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und unzureichenden Fortschritten bei den energie- und klimapolitischen Vorgaben und Zielen der Union**

### **Abs. 4 – Bereich Erneuerbare Energien**

Falls eine Überprüfung im Jahr 2023 ergibt, dass der Zielpfad der Union nicht erreicht wird, kann die Kommission Gap-Filling-Maßnahmen verordnen, wie etwa:

- die Anpassung des Anteils der Erneuerbaren bei Wärme- und Kälteerzeugung
- die Anpassung des Anteils der Erneuerbaren im Verkehr
- die Erhebung eines finanziellen Beitrags von den Mitgliedstaaten für eine EU-Finanzierungsplattform, die EU-weit Projekte für Erneuerbare Energien unterstützt
- sonstige Maßnahmen.

Oesterreichs Energie erachtet die Errichtung einer Finanzierungsplattform als marktverzerrend an. Die kurzfristige Bereitstellung der entsprechenden finanziellen Mittel könnte sich in einzelnen Mitgliedstaaten schwierig gestalten. Zudem stellt sich die Frage, was dies für die einzelnen Mitgliedstaaten konkret bedeuten würde. Wie würde bspw. der Beitrag eines Mitgliedstaates aussehen, wenn in Summe das Ziel zwar nicht erreicht wird, der jeweilige Mitgliedstaat aber einen hohen Anteil an der europäischen Zielerreichung hat? Mitgliedstaaten, die sich stärker einbringen, dürfen dafür nicht sanktioniert werden.

Anstelle einer Finanzierungsplattform wäre unserer Ansicht nach die intensive Unterstützung von innovativen neuen Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien, etwa über Finanzierungsprogramme, wie z.B. NER 300, zielführender.

### **Abs. 5 – Energieeffizienz**

Die Verordnung sieht die Möglichkeit vor, dass die Kommission zusätzliche Maßnahmen zur Energieeffizienz treffen kann. Oesterreichs Energie tritt dafür ein, dass dies nicht zu einem Automatismus der Kommission führen darf, konkrete Maßnahmen einführen zu können. Grundlagen für Maßnahmen können nur auf dem Weg des ordentlichen europäischen Gesetzgebungsverfahrens beschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

DI Wolfgang Anzengruber  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin